

Beteiligung der Datenschutzbeauftragten bei der Einführung neuer und der Änderung bestehender (automatisierter¹) Datenverarbeitungsmaßnahmen/-verfahren an der Universität Rostock

Checkliste Datenschutz

I. Die verschiedenen Phasen der Datenverarbeitung

Datenschutzrelevant ist jede Art von Umgang mit **personenbezogenen** Daten (Datenverarbeitung, vgl. § 3 Abs. 4 DSGVO). Dazu zählt

- die **Erhebung** (Beschaffung) der Daten
- die **Speicherung**, d.h. das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger; hierzu zählt auch die Vervielfältigung
- die **Übermittlung**, d.h. die Weitergabe erhobener und/oder gespeicherter Daten an (externe) Dritte
- die **Veränderung**, d.h. die inhaltliche Umgestaltung der Daten (bspw. Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln)
- die **Löschung**, d.h. die dauerhafte Unkenntlichmachung gespeicherter Daten
- die **Nutzung**, d.h. die inhaltliche Auswertung und Verwertung der Daten
- die **Sperrung**, d.h. das Verhindern der weiteren Verarbeitung der Daten

II. Grundsatz der Datensparsamkeit/größtmöglichen Datenvermeidung

Bei **jeder** Verarbeitung personenbezogener Daten ist zuvorderst auf den Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. größtmöglichen Datenvermeidung zu achten:

SO VIEL WIE NÖTIG – SO WENIG WIE MÖGLICH!

III. Kategorien personenbezogener Daten

Es werden drei Kategorien von personenbezogenen Daten unterschieden:

1. Grunddaten (bspw. [Vor- und Familien]Name, Geburtsname, Geburtsort, Anschrift)
2. darüber hinausgehende Angaben (bspw. Familienstand, Staatsangehörigkeit, Krankenstand, Einkommen, Berufsbezeichnung, Kfz-Kennzeichen, IP-Adresse)
3. besonders sensible Daten, d.h. Angaben

¹ Automatisiert ist ein Verfahren, wenn es mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik wesentlich unterstützt wird. Auch die zur Unterstützung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit eingesetzten Hilfsmittel der Büroautomation (z.B. Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramme) sind automatisierte Verfahren oder Teile von solchen. Indiz für das Vorliegen eines automatisierten Verfahrens ist damit die Verwendung von Software, zum Ganzen s. die Erläuterungen zu § 3 DSGVO, S. 23f.

- a. aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder wertanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
- b. die die Gesundheit oder das Sexualeben betreffen.

Die Verarbeitung von Daten der letzten Kategorie (3.) unterliegt besonderen Beschränkungen, s. § 7 Abs. 2, 3 DSG MV.

IV. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Eine Datenverarbeitung ist zulässig, wenn

1. spezielle Rechtsvorschriften (bspw. [Bundes- oder Landes]Gesetze oder aber eine Satzung der Universität) sie erlauben oder zwingend voraussetzen **oder**
2. das DSG MV sie zulässt **oder**
3. der Betroffene eingewilligt hat

Bitte stellen Sie sich vor der von Ihnen geplante Datenverarbeitung folgende Fragen:

Gehört die konkret angedachte Verarbeitung der Daten (also bspw. Erheben und/oder Speichern und/oder Auswerten) zu den Aufgaben, für die ich von Rechts wegen zuständig bin? Falls ja, auf der Grundlage welcher Rechtsvorschrift?

Sind die Daten, die ich verarbeiten möchte mit Kenntnis der/des Betroffenen gerade zu diesem Zweck erhoben worden? Hat die/der Betroffene der Erhebung zu genau diesem Zweck ausdrücklich zugestimmt? Wurde sie/er über den Zweck der Datenverarbeitung ausreichend informiert?

Sobald Sie eine dieser Fragen nicht vorbehaltlos mit „Ja“ beantworten können, sollten Sie die Datenschutzbeauftragte der Universität Rostock hinzuziehen.

V. Spezielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Je nach Phase der Datenverarbeitung (bspw. Erhebung, Nutzung, Speicherung, Übermittlung) bestehen unterschiedliche Anforderungen an deren Zulässigkeit.

Die **Erhebung** der Daten ist dem Grunde nach zulässig, wenn

1. die/der Erhebende(n) die Daten benötigt/benötigen, um eine in ihrer/seiner Zuständigkeit liegende Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können und
2. der Zweck der Erhebung hinreichend bestimmt ist.

Die **Nutzung** von bereits erhobenen Daten ist zulässig, wenn

1. die/der Nutzende(n) die Daten benötigt/benötigen, um eine in ihrer/seiner Zuständigkeit liegende Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können,
2. die Daten genau für den Zweck genutzt werden, für den sie erhoben wurden bzw. für den sie bei ihrer ersten Speicherung bestimmt wurden,
3. die von Dritten übermittelten Daten nur für den Zweck genutzt werden, der der Übermittlung zugrunde lag.

Die **Übermittlung** von Daten an öffentliche Stellen (bspw. Behörden) ist zulässig, wenn

1. die übermittelnde Stelle damit eine in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgabe wahrnimmt oder
2. die/der Empfänger die Daten benötigt/benötigen, um eine in ihrer/seiner Zuständigkeit liegende Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können und die von Dritten übermittelten Daten nur für den Zweck genutzt werden, der der Übermittlung zugrunde lag.

3. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt in den meisten Fällen und in erster Linie die übermittelnde Stelle. Sie hat die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Übermittlung zu prüfen.

In jeder Phase der Datenverarbeitung muss ihr Zweck (also der Zweck des Erhebens und/oder Nutzens und/oder Übermittels usw.) **hinreichend bestimmt sein.**

Die Zweckbestimmung hat bereits bei der Vorbereitung der Erhebung oder Nutzung von Daten zu erfolgen und muss den gesamten Verfahrensgang abdecken. **Bestimmt wird der Zweck nicht etwa von der Verarbeitungstechnik, sondern auf der Ebene der materiellen Verwaltungsaufgaben**, d.h. es genügt nicht, als Zweck „Erfassung von Studierendendaten“ o.ä. anzugeben. Vielmehr ist hier der in der Verwaltungsaufgabe begründete konkrete Zweck zu nennen.

Sobald Sie eine dieser Voraussetzungen nicht vorbehaltlos mit „Ja“ beantworten können, sollten Sie die Datenschutzbeauftragte der Universität Rostock hinzuziehen.

Liegt die geplante Nutzung der personenbezogenen Daten außerhalb des Zwecks der Erhebung, greifen besondere Vorschriften. Hier ist in jedem Falle die Datenschutzbeauftragte der Universität Rostock hinzuzuziehen.

VI. Erstellen einer Verfahrensbeschreibung

Sobald Daten verarbeitet werden, ist eine Verfahrensbeschreibung zu erstellen (§ 18 DSGVO). Diese ist der Datenschutzbeauftragten zu übermitteln. Nur auf der Grundlage der Verfahrensbeschreibung kann die Freigabe des Verfahrens durch den Kanzler der Universität Rostock erfolgen (vgl. § 19 DSGVO). Vor der Freigabe ist der Datenschutzbeauftragten der Universität die Möglichkeit einzuräumen, das Verfahren zu prüfen (Vorabkontrolle).

Die Datenschutzbeauftragte

datenschutzbeauftragte@uni-rostock.de

<https://www.uni-rostock.de/einrichtungen/vertretungen-und-beauftragte/datenschutzbeauftragte/>